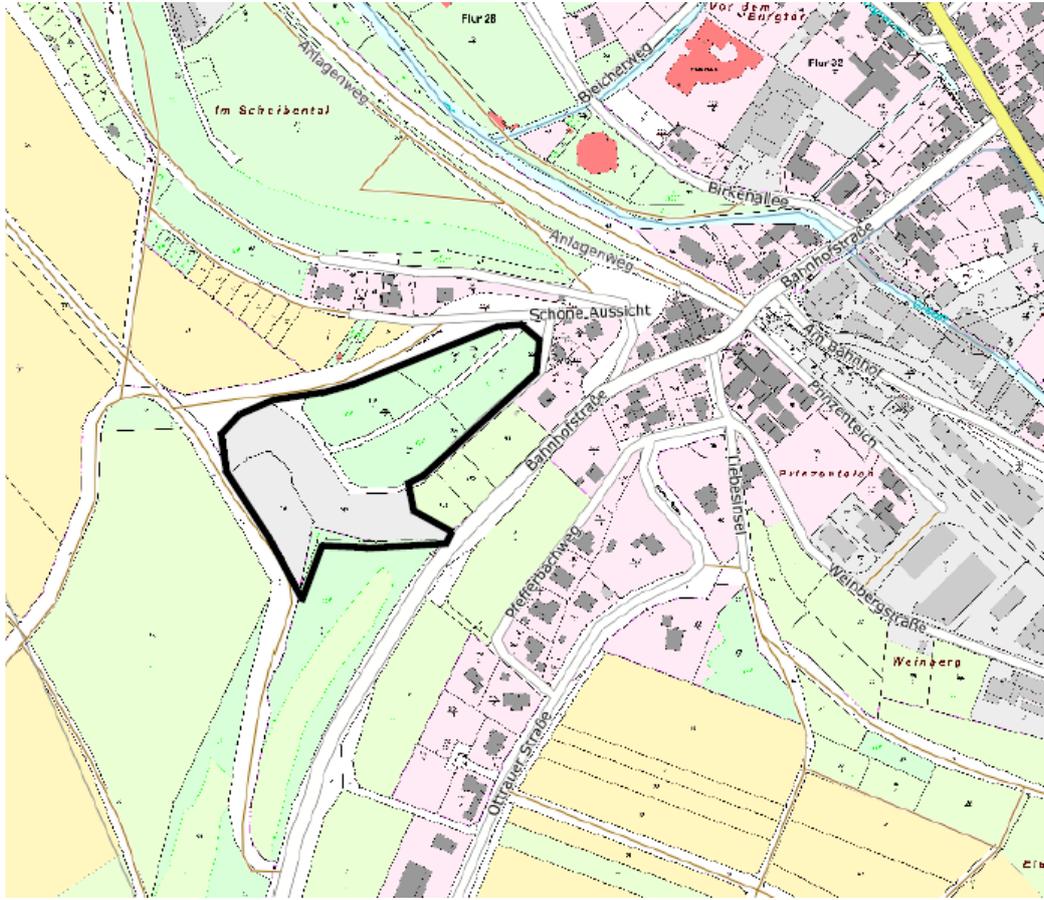


<p>Projekt</p>	<p><b>Verbindliche Bauleitplanung der Stadt Neukirchen: Bebauungsplan Nr. 46 „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik Schöne Aussicht“</b></p>
<p>Übersicht o.M.</p>	
<p>Planungs- träger</p>	<p>Magistrat der Stadt Neukirchen  Am Rathaus 10 34626 Neukirchen</p>
<p>Inhalt</p>	<p>Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag nach § 44 BNatSchG i.V.m. § 1a BauGB</p>
<p>Stand</p>	<p>Entwurf zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB sowie der Behörden &amp; Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB Juni 2025</p>
<p>Plan- verfasser</p>	<p><b>GEOplan</b>  <b>Ingenieur-Gesellschaft</b>  Berliner Straße 18 * 35274 Kirchhain 06422 Fon 9384892 Fax 9384893 mobil 0173-9457599 geoplan-marburg@t-online.de* www.geoplan-marburg.de</p>

## **INHALT**

1.	ALLGEMEINER RAHMEN	03
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	03
1.2	Rechtliche Grundlagen	03
1.3	Methodik der Untersuchung, Festlegung des Untersuchungsrahmens	04
2.	BESCHREIBUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES	05
2.1	Lage und Kurzcharakteristik des Planungsgebietes	05
2.2	Angrenzende Strukturen	08
2.3	Geplante Nutzung	08
3.	WIRKUNGEN DER PLANUNG BZW. IHRER UMSETZUNG	09
4.	BESTANDSAUFNAHME UND -ANALYSE	10
4.1	Aufgenommene Arten, planungsrelevante Arten, Bestandssituation	10
4.2	Biotopstrukturen im Plangebiet, zusammenfassende Vegetationsliste	10
4.3	Fauna im Plangebiet	10
5.	ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG FÜR DIE VORHABENFLÄCHE	10
5.1	Vögel	10
5.2	Insekten	13
5.3	Weichtiere	14
5.4	Fledermäuse	15
5.5	Amphibien	15
5.6	Reptilien	15
5.7	Säuger	16
6.	ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG FÜR DIE KOMPENSATIONSFLÄCHE	16
6.1	Einbringung der Kompensationsfläche und der Ersatzmaßnahmen	16
6.2	Der Schwarzstorch ( <i>Ciconia nigra</i> )	17
6.3	Eigene Erhebungen	18
6.4	Vegetation	18
6.5	Tierwelt	19
6.6	Bewertung	22
7.	ZUSAMMENFASSENDER BEURTEILUNG	23

## **1. ALLGEMEINER RAHMEN**

### **1.1 Anlass und Aufgabenstellung**

Für die Bebauungsplan-Änderung ist erforderlich, das Vorkommen von besonders und streng geschützten Arten zu ermitteln bzw. abzuschätzen und im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 BNatSchG eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann, und eventuelle Maßnahmen zu Vermeidung, Ausgleich und Ersatz zu empfehlen. Der hiermit vorgelegt artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient dafür als fachliche Grundlage.

Als Datenbasis zur Erarbeitung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wurden Bestandserfassungen der Flora und Fauna durchgeführt (Methodik und Untersuchungsrahmen s.u. 1.3).

Im Rahmen des Planungsverfahrens müssen für den Aspekt Naturschutz die Ermittlung möglicher Verletzungen der Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG im Zuge der geplanten möglichen Bebauung behandelt werden.

In das Verfahren wird auch eine externe Kompensationsfläche eingebracht, die in einem gesamten eigenen Planungsabschnitt behandelt wird.

### **1.2 Rechtliche Grundlagen**

Die gesetzlichen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in den §§ 44 und 45 BNatSchG geregelt. Entsprechend den Regelungen ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erstellen.

Die generellen gesetzlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

*(1) Es ist verboten,*

*1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

*2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

*3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

*4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

*(Zugriffsverbote)*

Diese Zugriffsverbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-RL genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen zu erzielen (sog. Legalausnahme).

Sind demnach bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie bei zulässigen Vorhaben im Sinne des Baugesetzbuches Arten des Anhangs IVa der FFH-RL, europäische Vogelarten oder Arten lt. Rechtsverordnung nach § 54 BNatSchG betroffen, liegt ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. In diesem Fall liegt auch kein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG vor.

Sollten einer oder mehrere Verbotstatbestände erfüllt werden, so ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

Das Artenschutzregime des BNatSchG beinhaltet alle besonders und streng geschützten Arten (einschl. der Arten des Anhangs IV der FFH-RL) und alle europäischen Vogelarten. Das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und Hessen Forst, Servicezentrum Forsteinrichtung und Naturschutz haben daraus eine naturschutzfachlich begründete Auswahl sogenannter „planungsrelevanter Arten“ definiert, die bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer „Art-für-Art-Betrachtung“ zu bearbeiten sind. Ausgestorbene Arten, Irrgäste, sporadische Zuwanderer sowie „Allerweltsarten“ mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und großer Anpassungsfähigkeit wurden in dieser Auswahl aus dem strengen Artenschutzregime ausgeklammert.

Inhalte und Ablauf orientieren sich an dem „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ sowie der „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren.

Grundlage der Bearbeitung ist eine Datenrecherche (z.B. v.a. NaturregViewer Hessen) und Auswertung vorhandener Unterlagen einschließlich des Landschaftsplanes der Stadt Neukirchen. Mit ebenso großem Gewicht gehen die Aufnahmeergebnisse der dreimaligen Begehung (Potentialerfassung des Arteninventars) in die Bearbeitung ein.

### **1.3 Methodik der Untersuchung, Festlegung des Untersuchungsrahmens**

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Geltungsbereich sowie die nähere Umgebung.

Um einen Überblick über die landschaftsökologische Ausstattung des Planungsgebietes zu erhalten, werden zunächst Aussagen zur naturräumlichen Zuordnung, Geologie, Boden, Klima, potentiellen natürlichen Vegetation und zum Flächenschutz getroffen. Anschließend wird der Bestand dargestellt und bewertet. Die Vegetation bzw. die vorgefundenen Biotoptypen wurden anhand von Artenlisten dokumentiert, durch vegetationskundliche Belegaufnahmen charakterisiert und bewertet. Ökologisch relevante Habitate und Strukturen wurden notiert, Beeinträchtigungen und Gefährdungen bzw. Vorbelastungen ermittelt. Daraus resultiert der faunistische Teil der Bearbeitung, der mit ebenso großem Gewicht behandelt wird. Artenvorkommen werden in Artenlisten dokumentiert. Dies mündet wiederum in die artenschutzrechtliche Bearbeitung.

Bei der Darstellung des Bestandes und der Bewertung des Eingriffs liegt der Schwerpunkt aufgrund der spezifischen Aspekte der Planung weniger auf den vorhandenen Strukturen, Gebäuden und Nutzungen, die zukünftig ohnehin erhalten bleiben, sondern auf dem zusätzlichen Baulandpotential, d.h. auf der an die

Bestandsstrukturen anschließenden Lagesituation mit ausschließlich dort vorhandenem Zierrasen, dem Wasserhaushalt und dem Siedlungs- und Landschaftsbild. Aus der zusammenfassenden Eingriffsdarstellung und -bewertung werden die landschaftsplanerischen Forderungen abgeleitet und ein Planungskonzept für Eingriffsminderungsmaßnahmen erarbeitet.

Dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind keine Karten beigelegt, da es sich bei dem Vorhabenstandort um eine ehemalige Deponiefläche handelt, die sich heute vorrangig als artenarme Ruderalfläche zeigt. Auf der Fläche sollen Module errichtet werden, die Ruderalfläche bleibt dabei im wesentlichen erhalten bzw. wird sich wieder einstellen. Eine kartographische Darstellung und Dokumentation in Artenlisten ist demzufolge entbehrlich. Die Bestandsdokumentation erfolgt in diesem Fall über fotografische Aufnahmen.

Bei der bisherigen dreimaligen Begehung des Geltungsbereiches zur Aufnahme der Vegetation und anderer augenfälliger naturräumlicher Vorkommen handelt es sich um eine Flächenbegehung, die mit dem Abgehen nach Untersuchungsquadraten regelmäßig und systematisch durchgeführt wurde. Für die Aufnahme und Begehung mit zwei Personen wurden jeweils ca. 180 min. aufgewendet. Aus diesen Aufnahmen und Begehungen resultieren die Artenlisten der Flora.

Anmerkung: zur Methodik der Aufnahme der Fauna finden sich kurze Erläuterungen im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag

Durchgeführt wurden die Aufnahmen und Begehungen am  
31. Oktober 2022, ca. 12.00 bis 15.00 Uhr, trocken, heiter, leicht windig, ca. 20° C,  
28. Juli 2023, ca. 9.00 bis 12.00 Uhr, trocken, sonnig, leicht windig, ca. 25° C,  
29. September 2023, ca. 12.00 bis 15.00 Uhr, trocken, sonnig, leicht windig, ca. 23° C,  
25. März 2024, 12.30 bis 14.00 Uhr, trocken, sonnig, leicht windig, ca. 8° C,  
10. April 2024, 11.30 bis 12.30 Uhr, trocken, sonnig, windig, ca. 11° C.

Zum Zeitpunkt der ersten Aufnahme war der Geltungsbereich neben der ohnehin augenfälligen Ruderalvegetation noch mit einigen Großgehölzen bewachsen. Im Februar 2023 wurde die Fläche teilweise freigemacht, um bauvorbereitende Maßnahmen treffen zu können. Die entfernten Gehölze wurden nach Art, Anzahl und Alter festgehalten, um sie in der Eingriffsbewertung berücksichtigen zu können.

Hinweis: die Bestandsbeschreibungen und -bewertungen der Vegetation beziehen sich auf den Zustand vor der Freimachung, die Wiedergabe der Tierarten zeigt die Ergebnisse aller Aufnahmetermine.

## **2. BESCHREIBUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES**

### **2.1 Lage und Kurzcharakteristik des Planungsgebietes**

Der Geltungsbereich der vorliegenden Planung umfasst die Flurstücke 1/2, 146, 147, 149/1, 149/2, 150/1, 150/2, 225/1, 225/2, 226/4 in der Flur 23, unmittelbar südlich der Neukirchener Ortslage, mit einer Größe von ca. 16.600 m<sup>2</sup> (näherungsweise in Geoportallplanimetrie). Davon werden ca. 9.000 m<sup>2</sup> für die Module benötigt.

In der gesamten Umgebung des Geltungsbereiches liegen landwirtschaftliche Flächen, größtenteils als Äcker, zu einem geringeren Anteil als Grünland. Nördlich schließt sich ein weiterer Baumbestand im Siedlungsrandbereich an.

Wie man an dem Gelände ablesen kann, handelt es sich um eine topographisch leicht bewegte Fläche mit ehemaligen Senken mit einer vermutlich flachen Tiefe. Die Geomorphologie zeigt, dass größtenteils ein natürlicher Bodenaufbau fehlt, der tatsächlich nur in den Randbereichen vorzufinden ist, so dass eine landwirtschaftliche Nutzung auf der Fläche gänzlich ausscheidet. Die landwirtschaftliche Nutzung scheidet auch aus, weil der Untergrund einen schweren Sandstein-Lehm-Boden in schlechtem Verwitterungszustand aufweist, der zum Anbau landwirtschaftlicher Pflanzen gänzlich ungeeignet ist.

Das Gelände wurde von den 1970er bis zu den 1980er Jahren mit Bauschutt, Erdaushub und Gartenabfällen, sehr wahrscheinlich auch mit Straßenunterbau (Schotter und Splitt) aufgeschüttet. Der Sachverhalt ist bekannt, jedoch liegen darüber keine Informationen vor. Das genannte Verfüllmaterial liegt offen zutage und wurde bei den Begehungen des Geländes festgestellt. Ganze Mauerwerkstücke und Sanitäreinrichtungen ragen hier aus dem Boden.

Die Fläche wurde wie beschrieben genutzt. Nach dem Ende der Verfüllung mit Bauschutt wurde das Gelände liegengelassen und der natürlichen Sukzession überlassen, ohne es mit einer Deckschicht aufzufüllen, zu nivellieren oder zu planieren.

Eine historische Recherche der Planungsbeauftragten brachte zutage, dass an diesem Standort zu Beginn der 1960er Jahre ein Kurhotel oder eine Reha-Klinik errichtet werden sollte. Aus nicht bekannten und heute nicht mehr ermittelbaren Gründen wurde das Bauvorhaben vorzeitig beendet, Gebäude, Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen wurden nicht fertiggestellt.

Jedoch wurden die Bauruinen auch nicht beseitigt. Deswegen waren bei den Begehungen auch immer noch Bauwerksreste als Streifenfundamente, Bodenplatten und Grundmauern, Kanalschächte und Kellereinstiege vorzufinden. Auf dem vorstehenden Luftbild sind Gebäudegrundrisse, halbfertige Gebäude und Fundamente gut zu erkennen.

Nach der frühzeitigen Beendigung der Bauvorhaben wurde das Gelände der natürlichen Sukzession überlassen.

Weil nun dieses Gelände von Bauwerksresten und Ruinen, Baumaterial und Bauschutt, Bodenbewegungen und -veränderungen, Abgrabungen und Aufschüttungen geprägt und gekennzeichnet war, lag vermutlich aus Praktikabilitätserwägungen nahe, dort eine Bauschutt-Deponie anzulegen.

Die Anlage von Deponien jeder Art war zu dieser Zeit noch nicht gesetzlich geregelt, die Kommunen waren selber zuständig und konnten die aus ihrer Sicht geeigneten Standorte festlegen.

Während der ersten Begehungen war aufgrund der kaum vorhandenen bzw. juvenilen Baum- und Strauchvegetation nachzuvollziehen, dass die im Luftbild zu sehenden west-südwestlichen Großgehölze gefällt wurden, um dort, möglichst weit von der Ortslage entfernt, eine Deponie anzulegen. In dem nord-nordöstlichen Abschnitt, der der Sukzession überlassen wurde, konnten sich im Zuge der Sukzession dagegen Großgehölze heranbilden, die für eine Sichtverschattung gegenüber der Ortslage gesorgt haben.

Zusammenfassend muss hier von einer signifikanten Vorbelastung gesprochen werden.

Entgegen einer in einem Verfahrensgespräch behördlicherseits vorgebrachten Einschätzung, es handle sich bei der Vorhabenfläche um Wald nach dem Bundes-Waldgesetz, wird der Planung die rechtliche Einordnung zugrunde gelegt, dass dem unter Bezugnahme auf das BWaldG nicht so ist,

- denn „kein Wald im Sinne dieses Gesetzes sind Flächen mit Baumbestand, die gleichzeitig dem Anbau landwirtschaftlicher Produkte dienen“ (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 BWaldG),
- und „kein Wald im Sinne dieses Gesetzes sind in der Flur oder im bebauten Gebiet liegende kleinere Flächen, die mit einzelnen Baumgruppen, Baumreihen oder mit Hecken bestockt sind ...“ (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 BWaldG).

Die Abraum- und Bauschuttdeponie, die sich wegen genau dieser Nutzung als offene, anthropogen überformte, degradierte Ruderalfläche zeigt, wurde nach Ende der Verfüllung bzw. Ablagerung der natürlichen Sukzession überlassen. Bauschutt und Baumaterialien jeder Art, Mauerwerksreste, komplette Sanitäreinrichtungen sowie Straßenbaumaterialien, insbesondere Unterbau, liegen auch heute noch offen zutage. Kombiniert wird dies mit dem hoch anstehenden Sandstein und dem schweren, lehmigen Sandsteinverwitterungsboden in einem hochgradig schlechten Verwitterungszustand, wo der Sandstein offen liegt und wo keine Überdeckung mit Abraum überwiegt.

Auf dieser Fläche hat sich eine krautige, kurzlebige Ruderalvegetation entwickelt. Im Laufe der Sukzession kamen örtlich einige Gebüsche hinzu, in der Hauptsache Brombeere, Brennessel und Holunder. Darüber hinaus gibt es örtlich sehr begrenzt einige Einzelbäume und Baumgruppen. Der Überblick über die Fläche zeigt keine Pflanzenformationen oder Vegetationsgesellschaften, die in der Hauptsache aus Bäumen oder sonstiger Waldvegetation aufgebaut wären. In der Folge hat sich hier auch kein typisches Waldklima entwickelt.

In der Gesamtwürdigung aller Umstände und der gesetzlichen Definition folgend handelt es sich gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 BWaldG nicht um Wald. Hierzu bestimmt das BWaldG: „Kein Wald im Sinne dieses Gesetzes sind in der Flur oder im bebauten Gebiet gelegene kleinere Fläche, die mit einzelnen Baumgruppen, Baumreihen oder mit Hecken bestockt sind“. Dass es sich nicht um Wald handelt, wird in der Begründung und im Grünordnungsplan erläutert und begründet.

Desweiteren handelt es sich bei der Fläche auch um kein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG, weil die Fläche nicht von dem abschließenden Katalog dieser Vorschrift erfasst wird.

Gemäß dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan handelt es sich um eine landwirtschaftliche Fläche, die jederzeit als solche nutzbar gemacht werden kann. Hier steht die planerische Grundaussage des Flächennutzungsplanes in deutlichem Widerspruch zur scheinbaren Realnutzung Wald.

Noch dazu handelt es sich um eine Fläche, die unmittelbar an die Ortslage angrenzt und von ihr städtebaulich mitgeprägt wird. Auf der Vorhabenfläche befanden sich im Voreingriffszustand als zufällige Spontanvegetation verschiedene Einzelbäume, kaum Baumgruppen sowie heckenartiger Aufwuchs aus Brennessel, Brombeere und Holunder. Unter Heranziehen der Biotoptypen der Hessischen Kompensationsverordnung ist der Anlagenstandort eine Mischform aus

- *Biotoptyp 09.120 Kurzlebige Ruderalfluren,*
- *Biotoptyp 09.270 Deponie mit Gehölzaufwuchs,*
- *Biotoptyp 09.280 Deponie mit Vegetationsschicht, auch Sukzession bis Verbuschung sowie*

- *Biotoptyp 10.430 Abraumhalde, Abbruchmaterial von Gebäuden, ohne nennenswerte Vegetation;*
- *räumlich stark begrenzt Biotoptyp 04.110 Einzelbäume, einheimisch, standortgerecht.*

Zur Nutzbarmachung der Fläche in dem planerischen Sinne waren bereits vorbereitende Arbeiten auf dem Gelände notwendig, da es verdichtet und mit der Aufbringung zusätzlichen Materials nivelliert werden muss. Diese vorbereitenden Arbeiten sind als naturschutzrechtlicher Eingriff zu werten, der mit dem Bauleitplanverfahren planungsfachlich zu bewältigen und planungsrechtlich zu sichern ist. Dabei handelt es sich um den südlichen Teil des Geltungsbereiches.

Der nördliche Teil des Geltungsbereiches mit einem teils aufgelockerten, teils dichten Baumbestand sowie der östliche teils aufgelockerte, teils dichten Baumbestand und die westliche Randbegrünung bleiben vollständig erhalten.

Es gibt im Plangebiet und dessen Umgebung keinerlei Schutzgebietsausweisungen naturschutz- oder wasserschutzrechtlicher Art.

## **2.2 Angrenzende Strukturen**

Nach Süden und Westen finden sich landwirtschaftliche Nutzungsformen, nach Norden und Osten schließen unmittelbar benachbart Baumgruppen an, die den Vorhabenstandort visuell gegen die Ortslage abschirmen. Daran schließt wiederum nördlich und östlich die Ortslage an.

## **2.3 Geplante Nutzung**

Die Sonnenhain GbR mit Sitz in Neukirchen hat beim Magistrat der Stadt Neukirchen die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens beantragt, um eine Photovoltaik-Freiflächenanlage im Gewann „Schöne Aussicht“ zu installieren. Dafür sind a) der Flächennutzungsplan zu ändern und b) ein Bebauungsplan aufzustellen.

Die Stadt Neukirchen möchte mit dem Vorhaben ihren Beitrag zur Erzeugung von umweltfreundlichem Strom und zur Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes leisten. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neukirchen hat daraufhin in ihrer Sitzung am 28. September 2023 beschlossen, den rechtskräftigen Flächennutzungsplan mit einer Teiländerung im Gemarkungsbereich Neukirchen fortzuschreiben und parallel dazu den Bebauungsplan aufzustellen.

Die Fläche liegt im Außenbereich inmitten eines landwirtschaftlich geprägten Gebietes westlich der Neukirchener Ortslage. Der gewählte Standort entspricht damit den förderfähigen Vorgaben des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG). Der rechtskräftige Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan weist derzeit im genannten Bereich eine Fläche für Landwirtschaft aus. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen und der damit einhergehenden Realisierung des Projektes ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Ziel der Flächennutzungsplan-Änderung ist somit die Ausweisung einer „Sonderbaufläche Freiflächen-Photovoltaikanlage“. Weil hiermit noch kein Baurecht geschaffen wird, ist der Bebauungsplan aufzustellen, der - aus dem Flächennutzungsplan entwickelt - ein „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik“ ausweist.

### **3. WIRKUNGEN DER PLANUNG BZW. IHRER UMSETZUNG**

Im Rahmen der Prognose ist im Sinne einer Worst-case-Betrachtung abzuschätzen, ob bei Realisierung der Planung Wirkfaktoren (bau-, betriebs- oder anagebedingte Faktoren) zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen können.

Folgende grundsätzliche Auswirkungen können sich durch die Realisierung der Planung ergeben:

Baubedingte Wirkfaktoren

- zeitlich begrenzte, mit der Errichtung neuer Gebäude verbundene Beeinträchtigungen
- Abräumung des Baufeldes
- Abschub Oberboden
- Baubedingte Emissionen, Verkehr von Baufahrzeugen
- Bodenverdichtung

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Flächenversiegelung
- Baukörper, dauerhafte Inanspruchnahme unversiegelter Flächen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- keine

Zu prüfen ist, ob diese Wirkfaktoren dazu führen können, dass Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt werden. Neben der Tötung, Verletzung und Entnahme besonders geschützter Arten und ihrer Entwicklungsformen fallen erhebliche Störungen unter die gesetzlich definierten Verbotstatbestände. Zu beachten ist, dass optische und/oder akustische Störungen aus artenschutzrechtlicher Sicht nur dann von Bedeutung sind, wenn in deren Folge der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert wird. Relevant sind Störungen nur für die europäischen Vogelarten und die streng geschützten Arten.

Zudem stellt sich die Frage, ob die Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen. Jagdräume, Nahrungsstätten und Wanderkorridore sind in diesem Zusammenhang nur dann geschützt, wenn sie für die Erhaltung der lokalen Population zwingend notwendig sind, also essentielle Habitatbestandteile darstellen.

Bei der Einschätzung, inwieweit Tierarten durch das Vorhaben beeinträchtigt werden, wird darauf geachtet, ob Arten auf der Betrachtungsfläche nachweislich bzw. potentiell Fortpflanzungsstätten haben können.

Mit dem geplanten Vorhaben werden in der Hauptsache folgende reale Biotopstrukturen in Anspruch genommen:

- Einzelbäume,
- kurzlebige Ruderalfläche.

Andere Biotopstrukturen oder Lebensräume jeder Art sind nicht vorhanden und werden nicht in Anspruch genommen.

Mögliche Verbotstatbestände für die konkreten Vorhaben ergeben sich durch die verschiedenen Auswirkungen von Bautätigkeit und nachfolgender Nutzung auf die streng oder besonders geschützten Arten. Für den Fall, dass Wirkungen i.S.v. § 44 BNatSchG ausgelöst werden, müssen entsprechende Maßnahmen getroffen werden, um einen Verbotstatbestand zu umgehen. Im folgenden werden die anzunehmenden Auswirkungen der Planung auf die im Plangebiet festgestellten oder potentiell zu erwartenden und die im Umfeld zu erwartenden Arten, aufgeteilt nach Artengruppen, beschrieben.

#### **4. BESTANDSAUFNAHME UND -ANALYSE**

##### **4.1 Aufgenommene Arten, planungsrelevante Arten, Bestandssituation**

Der Landschaftsplan der Stadt Neukirchen, die Hessische Biotopkartierung und sämtliche Kartenwerke des HLNUG treffen keine Aussagen.

Faunistische Erhebungen liegen somit aus einer Quelle - den eigenen Erhebungen - vor. Das Untersuchungsgebiet wurde fünfmal begangen. Die Aufnahmeergebnisse sind in den Artenlisten zusammenfassend aufgeführt.

Darüber hinaus wurden bislang keine sog. potentiellen Arten mitbetrachtet (außer bei den Insekten), die hier aus fachgutachterlicher Sicht ausgeschlossen werden können. Sog. planungsrelevante Arten kommen nicht vor.

##### **4.2 Biotopstrukturen im Plangebiet, zusammenfassende Vegetationsliste**

Unter Heranziehen der Biotoptypen der Hessischen Kompensationsverordnung ist der Anlagenstandort eine Mischform aus

*Biotoptyp 09.120 Kurzlebige Ruderalfluren,*

*Biotoptyp 09.270 Deponie mit Gehölzaufwuchs,*

*Biotoptyp 09.280 Deponie mit Vegetationsschicht, auch Sukzession bis Verbuschung sowie*

*Biotoptyp 10.430 Abraumhalde, Abbruchmaterial von Gebäuden, ohne nennenswerte Vegetation;*

daneben findet sich räumlich stark begrenzt *Biotoptyp 04.110 Einzelbäume, einheimisch, standortgerecht.*

Bei der realen Vegetation des Untersuchungsgebietes und deren Kategorisierung anhand der Kompensationsverordnung nach Leitarten und Biotoptypen bzw. -strukturen wurden im Gebiet festgestellt:

##### Bäume

Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*)

Birke (*Betula pendula*)

Esche (*Fraxinus excelsior*)

Gemeine Fichte (*Picea abies*)

Robinie (*Robinia pseudoacacia*)

Rotbuche (*Carpinus betulus*)

Sal-Weide (*Salix caprea*)

Stiel-Eiche (*Quercus robur*)

Zitterpappel (*Populus tremula*)

#### Sträucher

Besenginster (*Cytisus scoparius*)

Brombeere (*Rubus fruticosus*)

Hartriegel (*Cornus spec.*)

Heckenrose (*Rosa corymbifera*)

Schlehe (*Prunus spinosa*)

Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)

Zweigriffeliger Weißdorn (*Crataegus laevigata*)

#### Blumen, Gräser, Kräuter, Farne

Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*)

Breit-Wegerich (*Plantago major*)

Brennessel (*Urtica dioica*)

Echte Kamille (*Matricaria recutita.*)

Einjähriges Rispengras (*Poa annua*)

Gemeiner Löwenzahn (*Taraxacum officinale*)

Gewöhnlicher Dornfarn (*Dryopteris carthusiana*)

Gewöhnliches Gänseblümchen (*Bellis perennis*)

Gewöhnliche Hainsimse (*Luzula campestris*)

Gewöhnliche Kratzdistel (*Cirsium vulgare*)

Gewöhnlicher Giersch (*Aegopodium podagraria*)

Gewöhnliches Knäuelgras (*Dactylis glomerata*)

Großer Sauerampfer (*Rumex acetosa*)

Huflattich (*Tussilago farfara*)

Rainfarn (*Tanacetum vulgare*)

Rauer Löwenzahn (*Leontodon hispidus*)

Reitgras (*Calamagrostis acutiflora*)

Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*)

Stengellose Kratzdistel (*Cirsium acuale*)

Strahlenlose Kamille (*Matricaria discoidea*)

Veilchen (*Viola spec.*)

Wilde Möhre (*Daucus carota*)

### 4.3 Fauna im Plangebiet

Der aufgenommenen Fauna gilt der nachstehende gesamte Abschnitt Nr. 5., der auch zugleich die Bewertung beinhaltet.

## 5. ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG FÜR DIE VORHABENFLÄCHE

### 5.1 Vögel

#### Abkürzungen

RLH = Rote Liste der Vögel Hessens (Vogelschutzwarte 2014)

RLD = Rote Liste der Vögel Deutschlands (Grüneberg et al. 2015)

#### Arten der Roten Liste sind fett gedruckt

Stat. = Status

I = Schutz nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

IV = Schutz nach Anhang IV der Vogelschutzrichtlinie

Spec = Europäische Spec-Kategorien (Birdlife International 2004)

E = Arten mit 50% des Weltbestandes in Europa, aber mit günstigem Erhaltungszustand

3 = Arten mit negativer Bestandsentwicklung bzw. ungünstigem Erhaltungszustand in Europa die aber nicht auf Europa konzentriert sind

2 = über 50% des Weltbestandes in Europa mit negativer Bestandsentwicklung bzw. ungünstigem Erhaltungszustand

Schutz: § = besonders geschützt

§§ = streng geschützt

+ = ungefährdet

 = Erhaltungszustand günstig

 = Erhaltungszustand ungünstig

 = Erhaltungszustand ungünstig bis schlecht

Art / LF	RL H	RL D	I VSR	str.	Zus.R L H	spec.	Status / Lage
<b>Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)</b>							Revier in der nördlichen Umgebung
<b>Buntspecht (<i>Dendrocopos maior</i>)</b>							Revier im nördlichen Teil
<b>Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>)</b>							Gast im Gebiet
<b>Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>)</b>							im Gebiet und in der Umgebung
<b>Gartengrasmäcke (<i>Sylvia borin</i>)</b>							im Gebiet und in der Umgebung
<b>Grünling (<i>Chloris chloris</i>)</b>				§		E	Gast im Gebiet und in der Umgebung

Art / LF	RL H	RL D	I VSR	str.	Zus.R L H	spec.	Status / Lage
<b>Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)</b>				§			im Gebiet und in der Umgebung
<b>Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)</b>							im Gebiet und in der Umgebung
<b>Kernbeißer (<i>Coccothraustes coccothraustes</i>)</b>							im Gebiet und in der Umgebung
<b>Kleiber (<i>Sitta europaea</i>)</b>							Gast in der Umgebung
<b>Kohlmeise (<i>Parus major</i>)</b>				§			Gast in der Umgebung
<b>Kolkrabe (<i>Corvus corax</i>)</b>							Gast im Gebiet und in der Umgebung
<b>Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>)</b>	3	3		§		3	im Überflug, evtl. Gast im Gebiet
<b>Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)</b>				§		E	Gast in der Umgebung
<b>Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>)</b>				§			Gast im Gebiet und in der Umgebung
<b>Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)</b>							Gast im Gebiet und in der Umgebung
<b>Sommergoldhähnchen (<i>Regulus ignicapillus</i>)</b>							im Gebiet und in der Umgebung
<b>Sumpfmeise (<i>Poecile palustris</i>)</b>							Revier in der nördlichen Umgebung

Alle genannten Arten werden durch das geplante Vorhaben weder beeinträchtigt noch werden ihre Bestände gefährdet oder gar Individuen getötet. Dies ist durch zwei Sachverhalte bedingt:

- an den konkreten Eingriffsorten sind außer Nahrungsgästen keine Vorkommen feststellbar,
- alle Strukturen, die Lebensräume sein können bleiben erhalten oder werden wiederhergestellt.

Das dementsprechende Baufenster / die Vorhabenfläche liegt nur auf der vorbelasteten Ruderalfläche mit kurzlebiger Ruderalflur sowie Brennessel-, Brombeer- und Holunder und einigen juvenilen Birken. Randlich wurden im Zuge bauvorbereitender Maßnahmen einige Eichen, Buchen und Berg-Ahorn entnommen. Diese Fläche wurde bereits stark anthropogen überformt und stellt keinen Lebensraum für geschützte Arten dar.

Dies ist insbesondere dadurch bedingt, dass für Nistplätze und Ruheräume überwiegend das notwendige Landschaftsinventar fehlt. Für die entnommenen Bäume werden Ersatzpflanzungen vorgenommen sowie Brut- und Nisthilfen für Vögel und Fledermäuse auf den Ausgleichsflächen installiert.

Bezüglich weiterer, genauerer Angaben zum Rechtsstatus, Schutzstatus und Erhaltungszustand wird auf den Anhang im Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung hingewiesen.

Die Artenliste gibt die Aufnahmen von fünf Begehungen wieder. Für alle aufgelisteten Arten dienen die Ruderalfläche und (vorherige) Baumstandorte lediglich als Ansitzmöglichkeiten und Nahrungshabitate. Aufgrund der isolierten Lage und der ausgedehnten landwirtschaftlichen Flächen in der gesamten Gemarkung und in der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes und des nördlich angrenzenden Waldansatzes mit älteren Großgehölzen ist das potentielle Nahrungshabitat als nicht essentiell anzusehen, Ausweichmöglichkeiten sind zeitlich und räumlich gegeben.

Die potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind in der gesamten Umgebung vorhanden und bleiben vollständig unangetastet. Mit den geplanten Gehölzpflanzungen und vorgeschriebenen Nistmöglichkeiten für Vögel und Fledermäuse werden diese Potentiale insbesondere die wichtige Funktion als Nist- und Ruheraum ausgeweitet und gefördert, durch die bauvorbereitenden Maßnahmen entstandene Lücken werden im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen geschlossen.

Sollten an irgendeiner Stelle abgängige Bäume entnommen werden, müssen sie durch heimische, standortgerechte Großgehölze ersetzt werden. Die ökologische Funktion potentiell betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Die Aufnahmen von fünf Begehungen brachten keine Ergebnisse außer den hier genannten. Die für das Vorhaben in Anspruch zu nehmende Ruderalfläche / Deponiefläche ist als nicht essentiell anzusehen. Über die aufgenommenen Arten hinaus sind aufgrund mangelnder Lebensraumeignung keine potentiellen Arten zu erwarten.

Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG durch Verletzung oder Tötung und des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG durch den Verlust von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegt nicht vor.

Eine Störung von potentiell in der Umgebung vorkommenden Arten beschränkt sich auf die Dauer der jeweiligen Bauzeit, so dass keine größeren Auswirkungen auf lokale Populationen zu erwarten sind. Zudem ist das Plangebiet bereits durch Vorbelastungen bzw. Störwirkungen geprägt; folglich sind vorkommende Arten an diese Störungen angepasst. Ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist damit ausgeschlossen.

## **5.2 Insekten**

Insekten wurden nicht festgestellt.

Als potentielle Arten können angenommen werden:

### **Hautflügler**

Acker-Hummel (*Bombus pascuorum*),  
Erd-Hummel (*Bombus terrestris*),  
Europäische Honigbiene (*Apis mellifera*).

### **Tagfalter**

Kleiner Fuchs (*Aglais urticae*),  
Landkärtchen (*Araschnia levana*),  
Silbergraue Nessel-Höckereule (*Abrostola tripartita*),  
Tagpfauenauge (*Aglais io*),

(die Raupen dieser vorstehenden vier Arten können als potentielle Arten in den Brennessel-Beständen angenommen werden)

Distelfalter (*Vanessa cardui*),  
Großer Kohlweißling (*Pieris brassicae*),  
Grünader-Weißling (*Pieris napi*),  
Kleiner Kohlweißling (*Pieris rapae*),  
Ochsenauge (*Maniola jurtina*),  
Schachbrett-Falter (*Melanargia galathea*),  
Zitronenfalter (*Gonepteryx rhamni*).

### **Heuschrecken**

Nachtigall-Grashüpfer (*Chorthippus biguttulus*)  
Gemeiner Grashüpfer (*Chorthippus parallelus*)

Der Untersuchungsbereich weist rudimentäre Habitatqualitäten für ubiquitäre Tagfalterarten auf. Das Auftreten von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten artenschutzrechtlicher Arten (z.B. Maculinea-Arten) kann aufgrund fehlender Lebensraumeignung ausgeschlossen werden.

Ansonsten dürften im Untersuchungsgebiet dem Jahresgang entsprechend noch eine Vielzahl von Insekten auftreten. Bei ihnen handelt es sich vermutlich um verschiedene Bienen, Hummeln, Fliegen und Mücken. Sie sind ohnehin Ubiquisten, die auch im später durch die Module genutzten Bereich vorkommen, da die Vegetation, an die sie gebunden sind, erhalten bleibt bzw. sich wieder einstellt.

Fazit: Aufgrund der Habitatausstattung des Plangebiets sind unüberwindbare artenschutzrechtliche Konflikte auszuschließen.

## **5.3 Weichtiere**

Festgestellt wurde:

Braune Wegschnecke (*Arion subfuscus*).

Der Untersuchungsbereich weist rudimentäre Habitatqualitäten für die Art auf. Sie ist ohnehin ein Ubiquist, der auch im später durch die Module genutzten Bereich vorkommt.

Fazit: ohne artenschutzrechtliche Bedeutung.

#### **5.4 Fledermäuse**

Für Fledermäuse geeignete Baumhöhlen sowie stehendes Totholz sind (bzw. waren im Voreingriffszustand) am Vorhabenstandort nicht vorhanden. „Baumfledermäuse“ werden deshalb ausgeschlossen.

Weil sich auf der zukünftigen Eingriffsfläche keinerlei Fortpflanzungs- und Ruhestätten befinden, ist eine unbeabsichtigte Tötung oder Verletzung (Verbotstatbestand nach §§ 44 Nr. 1 BNatSchG) oder sonstige geartete Beeinträchtigung ausgeschlossen.

Auf den den Vorhabenstandort umgebenden Erhaltungsflächen mit älteren Bäumen und Totholz, vor allem im nördlichen Abschnitt des Gebietes, sind Baumfledermäuse nicht auszuschließen.

Es liegt also nahe, dass in den nordwestlich der Vorhabenfläche befindlichen größeren Baumgruppen, auch mit älteren Großgehölzen, Baumfledermäuse vorkommen. Um für sie weitere Ruhestätten anzubieten, werden Fledermauskästen als Kompensationsmaßnahme für die hiesigen Eingriffe vorgesehen.

Fazit: Aufgrund der fehlenden Habitatausstattung des Plangebiets sind unüberwindbare artenschutzrechtliche Konflikte auszuschließen.

#### **5.4 Amphibien**

Potentielle, feuchtegeprägte Lebensräume für die Artengruppe der Amphibien sind im Untersuchungsraum, d.h. im gesamten Geltungsbereich der Planung, nicht vorhanden.

Fazit: Aufgrund der fehlenden Habitatausstattung des Plangebiets sind unüberwindbare artenschutzrechtliche Konflikte auszuschließen.

#### **5.5 Reptilien**

Das Untersuchungsgebiet wurde insbesondere auch auf Reptilien erforscht. Potentielle Lebensräume für die Artengruppe der Reptilien sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden. Die genauen Untersuchungen und Aufnahmen mussten auf den Vorhabenstandort, d.h. die ehemalige Deponiefläche, beschränkt werden.

Im Ergebnis wurden Reptilien in Ermangelung geeigneter Habitat-Eigenschaften nicht festgestellt. Wegen des sehr bewegten Geländes, teilweise dichter Baumgruppen, großflächigem Unterholz waren die nördlichen und östlichen Bereiche nicht begehbar. Sie sind in der Planung zur Erhaltung und für Naturschutzmaßnahmen vorgesehen (s.u.).

Als Ubiquist und deshalb potentielle Art kann angenommen werden:

Blindschleiche (*Anguis fragilis*).

Fazit: Aufgrund der fehlenden Habitatausstattung des Vorhabenstandortes sind unüberwindbare artenschutzrechtliche Konflikte auszuschließen.

Anmerkung: Es ist fachgutachterlich nicht auszuschließen, dass Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und / oder Waldeidechse (*Lacerta vivipara*) aufgrund der Lebensraumeignung und des Landschaftsinventars in den östlich und nördlich den Vorhabenstandort umgebenden Bereichen vorkommen, die im Bebauungsplan als

Flächen zur Erhaltung und für Naturschutzmaßnahmen vorgesehen sind. Diese Bereiche sind von der Aufstellung von PV-Modulen ausgenommen.

## **5.6 Säuger**

Potentielle Lebensräume für die Artengruppe der Säuger (hier: ohne Fledermäuse) könnten im zwar im weiteren Untersuchungsraum vorhanden sein, nicht aber am zukünftigen Eingriffsort, der keine Lebensraumeigenschaften aufweist. Aufgrund der völlig fehlenden Eignung als Lebensraum oder Nahrungshabitat wurden keine Säuger festgestellt.

Als potentielle Art kann in den etwas weniger verdichteten Randbereichen angenommen werden:  
Feldmaus (*Microtus arvalis*).

Fazit: Aufgrund der ungeeigneten Habitatausstattung des Plangebiets sind unüberwindbare artenschutzrechtliche Konflikte auszuschließen.

## **6. ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG FÜR DIE KOMPENSATIONSFLÄCHE**

### **6.1 Einbringung der Kompensationsfläche und der Ersatzmaßnahmen**

Die Fläche wird von der Stadt Neukirchen als Eigentümer in das Verfahren eingebracht, die Umsetzung der Maßnahmen obliegt den Vorhabenträgern, die Kompensationsmaßnahmen selbst gehen auf Vorschläge von HessenForst - Forstamt Neukirchen zurück.

Es ist mehrfachgesetzlich geregelt und auch in der hessischen Kompensationsverordnung vorgesehen, dass Kompensationsmaßnahmen beispielsweise vorrangig „wildlebenden Vogelarten“ zugute kommen sollen. Aus diesem Grund wird eine ehemals in Hessen ausgestorbene, nun aber wieder in Nordhessen und auch im Knüll nachgewiesene Art - der Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) - in den Fokus der Maßnahmen genommen.

Die festgesetzten und nachstehend beschriebenen Maßnahmen zielen somit insbesondere auf die Wiederansiedlung, Vermehrung und Bestandssicherung folgender Art:

- Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

sowie auf die Ansiedlung folgender Arten aus den Ordnungen Schwanzlurche und Froschlurche

- Bergmolch (*Ichthyosaura alpestris*),
- Fadenmolch (*Lissotriton helveticus*),
- Feuersalamander (*Salamandra salamandra*),
- Kammmolch (*Triturus cristatus*),
- Teichmolch (*Lissotriton vulgaris*)
- Grasfrosch (*Rana temporaria*),
- Moorfrosch (*Rana avalis*),

- Springfrosch (*Rana dalmatina*),
- Wasserfrosch (*Rana esculenta*).

## **6.2 Der Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)**

Der Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) ist im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie verzeichnet und gehört damit zu den nach europäischem Recht geschützten Vogelarten, für deren Schutz der Population besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Nach dem Bundes-Naturschutzgesetz ist der Schwarzstorch eine besonders geschützte Art, die nicht beeinträchtigt werden darf. Die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind verboten. Für eine positive Entwicklung der Population ist es u. a. erforderlich, die bekannten Brutplätze zu schützen und neue zu schaffen.

Ebenso wichtig wie ein geeigneter Horstbaum und das Vorhandensein eines Nahrungsbiotops ist Ruhe und Störungsarmut am Brutplatz. Insbesondere dem Sichtschutz kommt dabei eine große Bedeutung zu. Der Schwarzstorch ist ein kaum wahrnehmbarer Waldbewohner und gilt als Leit-Art des Waldnaturschutzes. Störungen seiner Brutareale und intensive landwirtschaftliche und forstliche Nutzung haben zur Dezimierung der Art beigetragen. Der Waldstorch war nach dem Abschuss des letzten hessischen Paares 1909 im heutigen Kreis Waldeck-Frankenberg auch in weiten Teilen Westeuropas ausgerottet. Die Vögel galten als Nahrungskonkurrenten des Menschen, weil sie sich vor allem von Fischen ernähren. Entsprechend scheu wurden die Tiere, die die intensive Verfolgung überlebt hatten.

Erst mit Beginn der 1980er Jahre siedelten sich einzelne Paare wieder in Hessen an. Die Zahl der Brutpaare stieg von 2004 bis 2014 weiter an, seitdem stagniert sie aber bzw. geht sogar zurück. Im Nordhessischen Bergland und dem Knüll ist das Vorkommen nachgewiesen. In den letzten Jahren gab es im langjährigen Durchschnitt nur etwa 45 bis 55 Brutpaare dieser Vogelart in Hessen. Für die Zukunft kann davon ausgegangen werden, dass der negative Bestandstrend anhalten wird.

Die Bruthabitate konzentrieren sich auf alte, lockere Waldbestände in Fließgewässernähe. Zur Aufzucht der Jungvögel ist die Nähe zu Fließgewässern ein entscheidender Faktor. Dabei ist der Schutz der Horste eine der wichtigsten Schutzmaßnahmen für diese Art. Dem Horstschutz wird traditionell eine besondere Bedeutung beigemessen, da mit der Etablierung von Horstschutz zonen besonders zielorientiert vorgegangen werden kann und der Zusammenhang zwischen Aufwand und Nutzen besser ist als bei anderen Schutzansätzen. Horstschutz zonen sind nach wissenschaftlichem Kenntnisstand und praktischen Erfahrungen im Schwarzstorchschutz entscheidend, um den Brutstandort, also die Fortpflanzungsstätte, wirkungsvoll zu sichern und einen guten Reproduktionserfolg sowie einen günstigen Erhaltungszustand der lokalen Population gewährleisten zu können.

Der Schwarzstorch besiedelt ein breites Spektrum von Waldtypen, zur Brut bevorzugt er Laub- und Mischwälder. Alte Eichen und Buchen, aber auch Kiefern bieten aufgrund ihrer Wuchsform häufig ideale Unterlagen für den mehrere Zentner wiegenden Horst. Wenn die Schwarzstörche bei der Brut nicht gestört werden oder aus anderen Gründen den Brutplatz aufgeben, werden die Horste über viele Jahre immer wieder genutzt. Die Horste werden jährlich ausgebessert und wachsen im Laufe der Jahre zu mächtigen und schweren Gebilden heran, daher ist eine stabile Unterlage wichtig. Die Brutplätze liegen meist in Altbeständen, der Bestand sollte dafür hallenartig und nicht zu dicht sein, um gute An- und

Abflugmöglichkeiten zu bieten. Starker Unterwuchs und Naturverjüngung sind weniger ideal, da sich die Jungstörche nach dem Ausfliegen gerne am Boden aufhalten und als Schutz vor Fressfeinden Überblick brauchen.

Wasserläufe wie z.B. kleine Quellbäche sind ein wichtiger Faktor bei der Auswahl des Brutplatzes, dort können die Jungstörche erste Erfahrungen bei der Nahrungssuche machen. In den Mittelgebirgen werden Hanglagen bevorzugt, da diese den An- und Abflug begünstigen.

Zur Nahrungssuche wadet der Schwarzstorch durch Bäche, am besten sichtigeschützt durch Ufergehölze. Die Bäche mit Fischbesatz wie Forellen bieten dafür ebenso ideale Voraussetzungen wie die Jagd nach Fischen, Krebsen und Amphibien und deren Larven. Auch Waldtümpel bieten sich zur Nahrungssuche an.

### **6.3 Eigene Erhebungen**

Die Kompensationsfläche wurden dreimal begangen:

25.05.2025 von 10.00 bis 12.30 Uhr, äußere Bedingungen: bedeckt, leicht regnerisch, windstill, um 6° C,

27.02.2025 von 11.00 bis 13.00 Uhr, äußere Bedingungen: bedeckt, leicht regnerisch, windstill, um 2° C,

30.04.2025 von 12.00 bis 13.00 Uhr, äußere Bedingungen: sonnig, windstill, um 20° C.

Eine detaillierte floristische Bestandsaufnahme ist im vorliegenden Fall entbehrlich, da die Vegetation erhalten bleibt. Allein nach Nennung der Leitarten ergibt sich ein umfassendes Bild der Fläche, die von Gräsern und feuchteliebenden Arten geprägt ist.

Jahreszeitlich und witterungsbedingt wurden im Februar kaum, im April schon deutlich mehr faunistische Aktivitäten festgestellt, aber auch einer faunistischen Bestandsaufnahme bedarf es ohnehin nicht. Die wenigen potentiellen Arten, die hier anzunehmen sind, werden durch die Ausgleichsmaßnahme entweder gefördert oder nicht beeinträchtigt. Der vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag und der Grünordnungsplan zum Bebauungsplan geben darüber vertieft Auskunft.

### **6.4 Vegetation**

Eine detaillierte floristische Bestandsaufnahme ist im vorliegenden Fall entbehrlich, da die Vegetation weitestgehend erhalten bleibt; nur abgängige oder abgestorbene Bäume und verbuschte Sträucher an der östlichen Geltungsbereichsgrenze werden entfernt und durch Neupflanzungen ersetzt. Deshalb wird hier lediglich eine Übersicht als zusammenfassende Vegetationsliste gegeben.

Bei der realen Vegetation des Untersuchungsgebietes nach Leitarten und Biotoptypen bzw. -strukturen wurden im Gebiet festgestellt:

Bäume (nur an der östlichen Geltungsbereichsgrenze)

Gemeine Fichte (*Picea abies*)

Rotbuche (*Carpinus betulus*)

Stiel-Eiche (*Quercus robur*)

Sträucher (nur an der östlichen Geltungsbereichsgrenze)

Brombeere (*Rubus fruticosus*)

Hartriegel (*Cornus spec.*)

Schlehe (*Prunus spinosa*)

Nesselgewächse

Brennessel (*Urtica dioica*)

sowie auf der gesamten Fläche div. Süßgräser, Binsengewächse, Riedgrasgewächse und Kratzdisteln, die hier nicht im einzelnen aufgeführt werden, zumal sie ohnehin dem Charakter und der Funktion der Fläche entsprechend erhalten bleiben.

## **6.5 Tierwelt**

Der Landschaftsplan der Stadt Neukirchen, die Hessische Biotopkartierung und sämtliche Natureg-Kartenwerke des HLNUG treffen keine Aussagen.

Faunistische Erhebungen liegen somit aus einer Quelle - den eigenen Erhebungen - vor. Das Untersuchungs-gebiet wurde dreimal begangen. Die Aufnahmeergebnisse sind in den Artenlisten zusammenfassend aufgeführt. Darüber hinaus werden sog. potentiellen Arten mitbetrachtet (außer bei den Insekten).

Sog. planungsrelevante Arten kommen nicht vor.

Nachstehend werden die aufgenommenen und die potentiellen Arten nur in aller gebotenen Kürze aufgelistet. Bewertungen und Kommentierungen werden nicht vorgenommen, da alle genannten Arten unbeeinträchtigt bleiben.

Vögel

Die Fläche bietet Eigenschaften als Nahrungshabitat und als Brutmöglichkeit in den Bäumen an der östlichen Geltungsbereichsgrenze. Gleichwohl wurden auf der Fläche und in den wenigen randlichen Bäumen selber keine Tiere gesichtet. Im Untersuchungsgebiet, das zu allen Seiten über die Geltungsbereichsgrenze hinausgeht und die benachbarten Waldgebiete und Auelandschaft des „Urbaches“ einbezieht, konnten folgende Arten aufgenommen werden:

Amsel (*Turdus merula*),

Blaumeise (*Parus caeruleus*)

Buntspecht (*Dendrocopos major*),

Buchfink (*Fringilla coelebs*),

Erlenzeisig *Spinus spinus*,

Graugans (*Anser anser*),

Grünspecht (*Picus viridis*),

Kleiber (*Sitta europaea*),

Kohlmeise (*Parus major*),

Ringeltaube (*Columba palumbus*),  
Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*).

#### Insekten

Insekten sind zwar Ubiquisten und kommen tatsächlich überall vor, geschützte Arten - insbesondere Falter - können hier jedoch in fast völliger Ermangelung von Blühpflanzen ausgeschlossen werden. Jahreszeitlich bedingt wurden keine Tiere festgestellt. Ihre Habitate und Nahrungsquellen bleiben jedenfalls unverändert.

Als potentielle Arten können angenommen werden:

#### Hautflügler

Hummel  
Biene spec.

#### Tagfalter

Kleiner Kohlweißling (*Pieris rapae*)  
Großer Kohlweißling (*Pieris brassicae*)  
Zitronenfalter (*Gonepteryx rhamni*)  
Tagpfauenauge (*Inachis io*)

#### Weichtiere

Der Untersuchungsraum weist vielfältige Habitatqualitäten für Weichtiere auf. Gesichtet wurden zwar keine Exemplare, dennoch können als potentielle Arten angenommen werden

am Waldrand:

Schöne Landdeckelschnecke (*Pomatias elegans*);

im und am Wasser:

Gemeine Tellerschnecke (*Planorbis planorbis*),  
Kleine Sumpfschnecke (*Galba truncatula*),  
Gemeine Schnauzenschnecke (*Bithynia tentaculata*);

im und am Wald:

Rote Wegschnecke (*Arion rufus*),  
Schwarze Wegschnecke (*Arion ater*),  
Schwarzer Schnegel (*Limax cinereoniger*),  
Kleine Vielfraßschnecke (*Merdigera obscura*),  
Glatte Schließmundschnecke (*Cochlodina laminata*);

in den Feuchtgebieten:

Gemeine Schließmundschnecke (*Balea biplicata*),  
Rötliche Laubschnecke (*Monachoides incarnatus*),  
Gemeine Strauchschnecke (*Fruticicola fruticum*).

### Fledermäuse

Spezialisierte Waldarten von Fledermäusen benötigen hohe, dicke, alte Bäume in alten Wäldern mit viel Totholz, dabei insbesondere dickes stehendes Totholz. Für Fledermäuse geeignete Baumhöhlen sowie altes stehendes Totholz sind auf der Fläche nicht vorhanden. Die abgängigen oder schon toten Bäume an der östlichen Geltungsbereichsgrenze erfüllen diese Kriterien nicht. „Baumfledermäuse“ werden deshalb ausgeschlossen.

Es kann angenommen werden, dass in den westlich und östlich der Kompensationsfläche befindlichen Waldgebieten mit älteren Großgehölzen, also geeigneten Habitatbäumen, Baumfledermäuse vorkommen, die die Fläche ggf. als Nahrungshabitat nutzen, sofern dort an feuchte Standorte gebundene Fluginsektenarten vorkommen.

### Amphibien

Das Untersuchungsgebiet wurde schwerpunktbetont auf Amphibien erforscht. Potentielle, feuchte- oder gewässergeprägte Lebensräume für die Artengruppe der Amphibien sind im Untersuchungsraum reichlich vorhanden, als Feuchtwiese mit Staunässeansammlungen im Geltungsbereich, als Fließgewässer unmittelbar neben dem Geltungsbereich.

Gesichtet wurden jedoch keine Exemplare.

Als potentielle Arten können angenommen werden:

Erdkröte (*Bufo bufo*),

Feuersalamander (*Salamandra salamandra*),

Grasfrosch (*Rana temporaria*).

### Reptilien

Das Untersuchungsgebiet wurde auch auf Reptilien erforscht. Potentielle Lebensräume für die Artengruppe sind im Untersuchungsraum an der östlichen Geltungsbereichsgrenze in den verbuschten Sträuchern und Bäumen eventuell vorhanden, gesichtet wurden keine Exemplare. Selbstverständlich wurde jahreszeitlich bedingt nicht nach ihnen geforscht, um keinen Lebensraum zu zerstören oder die Winterruhe zu gefährden.

Als Ubiquisten und deshalb potentielle Arten können angenommen werden:

Blindschleiche (*Anguis fragilis*),

Schlingnatter (*Coronella austriaca*),

Waldeidechse (*Lacerta vivipara*).

### Säuger

Während der Aufnahmen wurde einzig der

Maulwurf (*Talpa europaea*)

anhand der Maulwurfshaufen als Bestand aufgenommen.

Aufgrund der Eignung als Nahrungshabitat oder als Lebensraum können als potentielle Arten angenommen werden:

Feldmaus (*Microtus arvalis*),  
Fuchs (*Vulpes vulpes*),  
Reh (*Capreolus capreolus*),  
Wildschwein (*Sus scrofa*).

## **6.6 Bewertung**

Die Maßnahme „Himmelsteiche“ ist von höchster artenschutzrechtlicher und insgesamt naturschutzrechtlicher Relevanz, gilt sie doch von der FFH-Richtlinie (Anhänge IV und V) besonders geschützten Arten. Eine derart spezielle Maßnahme wird im übrigen nicht von der KompVO erfasst - d.h. eine Punktbewertung scheidet hier ohnehin aus - und kann nur fachgutachterlich bewertet und in ihrer Funktionalität begründet werden.

Das heißt, angesichts der Tatsachen, dass im Geltungsbereich des Vorhabengebietes aus fachgutachterlicher Sicht

- keine naturschutzrechtlichen Belange nach §§1 ff. BNatSchG und
- keine artenschutzrechtlichen Belange nach §§ 37 ff. BNatSchG berührt werden,
- keine artenbezogenen Schutzbedürfnisse beeinträchtigt werden,
- keine Arten in ihrem Bestand gefährdet und
- keine Individuen gestört, verletzt oder getötet werden,
- keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden
- mithin keine Tatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt sind,

auf der anderen Seite jedoch mit der Anlage der Himmelsteiche hochwertige Lebensräume geschaffen werden, die gleich mehreren Arten als Lebensraum dienen, ist der gesetzlichen Anforderung des § 15 BNatSchG nach funktionalem Ausgleich und den artenschutzrechtlichen Anforderungen nach § 37 BNatSchG Genüge getan. Es handelt sich um eine funktionale Ersatzmaßnahme, mit der gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG ein gleichwertiger Ersatz (kein gleichartiger Ausgleich) geschaffen wird.

## **6. ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG**

Zwar werden die vorhandenen Ruderalstrukturen im Zuge der Modul-Aufstellung punktuell beseitigt, jedoch werden sie sich innerhalb kürzester Zeit vollständig wieder einstellen, da ihre Ansiedlungsmöglichkeiten auf der bereits anthropogen veränderten Boden- und Oberflächenverhältnisse unverändert bleiben. Für einen Teil der entnommenen Großgehölze werden am Vorhabenstandort Neupflanzungen vorgenommen (Ausgleichsmaßnahme), zum anderen werden Fledermaus-Ansiedlungsmöglichkeiten für Baumfledermaus-Arten geschaffen (funktionale Ausgleichsmaßnahme). Desweiteren werden Baumpflanzungen auf einer weiteren Ausgleichsfläche vorgenommen Ersatzmaßnahme. Darüber hinaus gibt es eine Fülle von

Eingriffsminderungs- und Kompensationsmaßnahmen am Vorhabenstandort und auf der Kompensationsfläche, die alle artenschutzfachlich wirksam sind. Diesbezüglich wird auf den Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. 45 verwiesen.

Es finden geringe baubedingte Eingriffe in Lebensräume statt. Das heißt, sämtliche potentiellen Lebensräume, sofern sie überhaupt vorhanden sind, bleiben erhalten. Damit geht einher, dass alle potentiellen Tierarten unangetastet bleiben, nicht gestört werden, nicht in ihrem Bestand gefährdet werden und dass keinerlei Tötungspotential besteht. Es werden keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt.

Ein Vorkommen sog. „planungsrelevanter Arten“ ist im Plangebiet nicht bekannt oder nachweisbar und kann aus fachgutachterlicher Sicht ausgeschlossen werden. Vorkommen von „Allerweltsarten“ sind festgestellt, aber mangels Betroffenheit und Verbotstatbeständen unterliegen sie keiner weiteren Bewertung.

In der Zusammenschau werden nach derzeitigem Kenntnisstand keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt. Eine vertiefende Artenschutzprüfung ist damit nicht erforderlich.

In projektbezogenen Genehmigungsverfahren sind die artenschutzrechtlichen Verbote und Ausnahmen zu berücksichtigen. Bei den laut Leitfaden vorzunehmenden Prüfschritten wird ermittelt, ob Arten des Anhangs IV der FFH-RL oder der Vogelschutz-RL im gesetzlichen Sinne betroffen sind. Ist dies nicht der Fall, sind also die Arten nicht betroffen und ihre Lebens-, Nahrungs- und Bruträume nicht beeinträchtigt

- so ist die Prüfung an dieser Stelle beendet und
- sind die baulichen Vorhaben artenschutzrechtlich zulässig.

Bearbeitung:

Dipl.-Geogr.  
Michael Nass

Dipl.-Biol.  
Reinhard Eckstein